

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (2000)

Rubrik: Nr. 5, 24. Mai 2000

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 5 24. Mai 2000

| BAG-Nummer | Titel | BSG-Nummer |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 00-24 | Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung) | 430.251.0 |
| 00-25 | Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte | 430.251.1 |
| 00-26 | Verordnung über die Anstellungsverhältnisse des ärztlichen Spitalpersonals | 811.123 |
| 00-27 | Verordnung über das Staatsarchiv des Kantons Bern (Änderung) | 421.21 |
| 00-28 | Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung) | 842.111.1 |
| 00-29 | Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz; KFKG) | 622.1 |
| 00-30 | Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) (Änderung) | 151.211.1 |
| 00-31 | Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss Spitalgesetz (Spitaldekret; SpD) (Änderung) | 812.111 |
| 00-32 | Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen (RSA 2000) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz | 439.14 |

**Verordnung
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

Art. 13 ¹⁻⁴Unverändert.

⁵ Um den Unterricht sicherzustellen oder für besondere Situationen kann das zuständige Amt der Erziehungsdirektion Einstufungen vornehmen, die von Artikel 13 Absätze 1 bis 4 und Artikel 14 abweichen.

Art. 16 ¹Für jedes volle Praxisjahr als Lehrkraft wird unabhängig vom Beschäftigungsgrad eine Erfahrungsstufe angerechnet. Unterrichtspraxis von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat.

²⁻⁷ Unverändert.

Art. 18 ¹Lehrkräftekategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufe erreichen:

| Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C | Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt) |
|----------------------------------------|----------------------------------|
| - 1 | 26 |
| - 2 | 22 |
| - 3 | 19 |
| - 4 | 17 |
| - 5 | 15 |
| - 6 | 13 |
| - 7 | 12 |
| - 8 | 11 |
| - 9 | 9 |
| -10 | 8 |
| -11 | 7 |
| -12 | 6 |
| -13 | 4 |
| -14 | 3 |
| -15 | 1 |

² Unverändert.

Art. 18a Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

| Vorstufen | Prozent |
|-----------------------|---------|
| 15 | 62,5 |
| 14 | 63,0 |
| 13 | 63,5 |
| 12 | 66,0 |
| 11 | 68,5 |
| 10 | 71,0 |
| 9 | 73,5 |
| 8 | 76,0 |
| 7 | 78,5 |
| 6 | 81,0 |
| 5 | 83,5 |
| 4 | 86,0 |
| 3 | 88,5 |
| 2 | 91,0 |
| 1 | 93,5 |
| 0 | 96,0 |
| 1 Erfahrungsstufe (n) | 99,0 |
| 2 | 102,0 |
| 3 | 105,0 |
| 4 | 108,0 |
| 5 | 111,0 |
| 6 | 114,0 |
| 7 | 117,0 |
| 8 | 120,0 |
| 9 | 123,0 |
| 10 | 126,0 |
| 11 | 129,0 |
| 12 | 132,0 |
| 13 | 134,0 |
| 14 | 136,0 |
| 15 | 138,0 |
| 16 | 140,0 |
| 17 | 142,0 |
| 18 | 144,0 |
| 19 | 146,0 |
| 20 | 148,0 |
| 21 | 148,0 |
| 22 | 150,0 |
| 23 | 150,0 |
| 24 | 152,0 |

| Vorstufen | Prozent |
|-----------|---------|
| 25 | 152,0 |
| 26 | 154,0 |
| 27 | 154,0 |
| 28 | 156,0 |

Art. 23 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Auf der Weiterbildungsstufe der Schulen für Berufsbildung kann die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung den Beschäftigungsgrad im Einzelfall abweichend von Absatz 1 festlegen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere wenn die Vorbereitung des Unterrichtes einen besonders grossen zeitlichen Aufwand verursacht und die Mehrkosten durch entsprechende Mehreinnahmen kompensiert werden können.

⁴ Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 105 Prozent. Die zuständige Direktion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrkräftekategorien höher oder tiefer ansetzen.

⁵⁻⁸ Bisherige Absätze 4 bis 7.

Abgeltung für
Klassenlehr-
kräfte

Art. 23a (neu) ¹Den Lehrkräften der Volksschule, die als Klassenlehrkräfte tätig sind, wird für die Abgeltung dieser Funktion eine Lektion pro Woche ans Unterrichtspensum angerechnet.

² Den Schulen der Sekundarstufe II wird zur Abgeltung der Klassenleitung der Schuladministrationspool wie folgt erhöht:

- für allgemeinbildende Schulen und für Vollzeitberufsausbildungen:
- 1 Lektion pro Klasse
- für duale Berufsausbildungen: 1/2 Lektion pro Klasse.

Massgebend sind dabei die für die Bestimmung des Schuladministrationspools gemeldeten Klassenzahlen der Sekundarstufe II.

³ Die nach Absatz 2 erfolgte Erhöhung wird durch die Schulleitung vollständig auf die mit der Führung von Klassen beauftragten Lehrkräfte verteilt.

Art. 39 ¹Die Anstellungsbehörde kann für jede Lehrkraft bezahlte Kurzurlaube gesamthaft bis zu sechs Arbeitstagen pro Schuljahr wie folgt bewilligen:

- a bis d* Unverändert.
- e* einen Arbeitstag zur Teilnahme an einem gesamtkantonalen Lehrerinnen- und Lehrertag.
- ² Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten mit Ausnahme von Artikel 16 Absatz 1 auf den 1. August 2000 in Kraft. Artikel 16 Absatz 1 tritt rückwirkend auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, 1. März 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1B :
Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen
(Sekundarstufe II)

| Lehrkräftekategorien | Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveau | | | | | | | | | | GIBS - SFG - Fachschulen/ Lehrwerkstätten |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|----------------------------------|---------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| | Werkjahre, Weiterbildungsklassen, Integrationsklassen | Berufswahl- und Fortbildungsklassen | Diplommittelschulen, Handelsmittelschulen, Gymnasien, Seminar | Sonderpädagogisches Seminar | Berufsmaturitätsschulen | WRG, Sprachen, Naturwissenschaft | Übrige Fächer | Berufsmaturitätsschulen | Pflichtunterricht, Freifächer und berufspraktischer Unterricht | BFF Bern, Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens | |
| Grundgehaltsklasse | 10 | 11 | 15 | 15 | 15 | 15 | 13 | 10 | 15 | 13 | 15 |
| Neu: Fachlehrkräfte Bürokommunikation | 0 | | -3 | | | -1 | | | | | 11 15 |

Anmerkungen (neu)

- Schraffiert: Einstufung mit der entsprechenden Vorbildung in diese Gehaltsklasse nicht möglich
- Leer: Einstufung nach Art. 14

³⁾ Sozial- und Sonderpädagogik, Kleinkindererzieherinnen und -erzieher

Anhang 1C : Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Tertiär- und Quartärstufe inkl. Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung)

| Grundgehaltsklasse | Neu: Fachlehrkräfte Bürokommunikation | Lehrkräftekategorien | Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveau |
|--------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 16 | 3 | Wiederbildungsstufe mit Diplombeschluss | BF Bern, SSP EV, EP, LG „ |
| 15 | 3 | Wiederbildungsstufe ohne Diplombeschluss | BF Bern, SSP EV, EP, LG „ |
| 15 | 3 | Höhere Hauswirtschaftliche Fachschule | Höhere Fachschule für Gestaltung (HFG) |
| 15 | 3 | Technikerschule | Höhere Fachschule für Gestaltung (HFG) |
| 16 | 3 | Fachhochschule | Technikerschule |
| 15 | 3 | Unterrichtsbegleitendes Personal | Fachhochschule |
| 15 | 0 | Lehrerinnen-/Lehrerfortbildung | Lehrerinnen-/Lehrerfortbildung |
| 16 | 0 | Lehrerinnen-/Lehrerfortbildung | Lehrerinnen-/Lehrerfortbildung |

"Sozial- und Sonderpädagogik; EV/EP Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen Vollzeitausbildung/Praxisbegleitung, Lehrerinnen/Leher für Geistigbehinderte

**Anhang 1D:
Einstufung der Schulleitungsfunktionen
in Gehaltsklassen**

a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)

| Schultyp | Gehaltsklasse |
|--------------------------------------------|---------------|
| (Neu) Selbstständige Diplommittelschule | 18 |

b) Übrige Schulleitungsfunktionen

Unverändert.

Anmerkungen:

1. Unverändert
2. Unverändert

**Anhang 2:
Unterrichtsdauer bei einer Jahresarbeitszeit von mindestens 1900 Stunden und einer Lektionsdauer von 45 Minuten**

| Schultyp | Schulwochen | Lektionen pro Woche für ein volles Pensem | Beschäftigungsgrad in % pro Wochenlekt. | Bemerkungen |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------|
| Kindergarten | 39 | 21 | 4.7619 | Lekt.dauer = 60 Min |
| | 38 | 21,5 | 4,6512 | |
| | 37 | 22 | 4,5455 | |
| | 36 | 22,5 | 4,4444 | |
| Volksschule | 39 | 28 | 3,5714 | |
| | 38 | 29 | 3,4483 | |
| | 37 | 29,5 | 3,3898 | |
| | 36 | 30 | 3,3333 | |
| Werkjahre (theoret. Unterricht), Weiterbildungsklassen, Integrationsklassen, Berufswahl- und Fortbildungsklassen | 39 | 27 | 3,7037 | |
| | 38 | 28 | 3,5714 | |
| Werkjahre prakt. Unterricht | 39 | 36 | 2,7778 | Lekt.dauer = 60 Min |
| | 38 | 37 | 2,7027 | |
| Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens | 39 | 26 | 3,8462 | |
| | 38 | 27 | 3,7037 | |
| Diplommittelschule, Handelsmittelschule, Lehrwerkstätten (theoret. Unterricht), Berufs- und Fachschule | 39 | 26 | 3,8462 | |
| | 38 | 27 | 3,7037 | |
| Berufsmaturitätsschule | 39 | 24,5 | | |
| | 38 | 25 | 4,0816 | |
| | | 25 | 4,0000 | |
| Gymnasium, Seminare, Sonderpädagogisches Seminar | 39 | 23 | 4,3478 | |
| | 38 | 23,5 | 4,2553 | |
| Weiterbildungsstufe der Schulen Berufsbildung | 39 | 22 | 4,5455 | |
| | 38 | 22,5 | 4,4444 | |
| Höhere Hauswirtschaftliche Schule | 39 | 23 | 4,3478 | |
| | 38 | 23,5 | 4,2553 | |
| Höhere Schule für Gestaltung | 39 | 22 | 4,5455 | |
| | 38 | 22,5 | 4,4444 | |
| BFF Bern, Sozial- und Sonderpädagogik | 39 | 25 | 4,0000 | |
| | 38 | 26 | 3,8462 | |
| Technikerschule | 39 | 24 | 4,1667 | |
| | 38 | 24,5 | 4,0816 | |

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: Vgl. Art. 24
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen

Anhang 4 : Auftrag und Hauptaufgaben der einzelnen Funktionen

1. Schulleitung

1.1 Schulleitung Volksschulbereich

Unverändert.

1.2 Schulleitung Sekundarstufe II

1.2.1 Auftrag

Unverändert.

1.2.2 Organisation

Der Schulleitungspool einer Schule kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden, dabei darf die Gesamtverantwortung (gemäß Anhang 1D Bst. a), höchstens auf zwei Personen verteilt werden.

Jeder Schulleitungspool wird unabhängig von den gewährten Altersentlastungen berechnet und enthält einen Anteil Unterricht wie folgt:

| Schulleitungspool in % | Unterrichtslektionen, die in der Schulleitung inbegriffen sind |
|------------------------|----------------------------------------------------------------|
| ab 80 % | 4 Lektionen |
| 60 % bis 79 % | 3 Lektionen |
| 40 % bis 59 % | 2 Lektionen |
| 20 % bis 39 % | 1 Lektion |
| 0 % bis 19 % | 0 Lektionen |

1.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Unverändert.

1.2.4 Übertragung von Schulleitungsaufgaben

Die zuständige Anstellungsbehörde kann Schulleitungsaufgaben gemäß Ziffer 1.2.3 auch an Personen übertragen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen. Der gemäß Ziffer 1.2.2 im Schulleitungspool enthaltene Unterricht ist durch ein anderes Schulleitungsmittel zu übernehmen. Dort, wo dies nicht möglich ist, wird der Schulleitungspool entsprechend gekürzt.

Für Schulleitungsmittel ohne Lehrbefähigung gelten die Bestimmungen für das unterrichtbegleitende Personal gemäß Artikel 12. Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt die Kriterien für die Einstufung dieser Personen fest.

1.3 Schulleitung Tertiärstufe

Unverändert.

2. Schuladministrationsfunktionen

Unverändert.

1.
März
2000

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26a Absatz 1 Buchstabe *i* und Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben *c*, *h* und *k* des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG), Artikel 19 Absatz 3, 23 Absatz 2 und Anhang 1D und 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV),

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungs-
bereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für Personen, welche der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellt sind.

Einzel-
unterricht und
Kleingruppen

Art. 2 Für die Schulen der Sekundarstufe II wird die Anzahl der Lektionen pro Woche für ein volles Pensum wie folgt erhöht:
a für Kleingruppen von 2–5 Schülerinnen und Schülern um 2 Lektionen
b für Einzelunterricht um 3 Lektionen.

Maximaler
Beschäfti-
gungsgrad

Art. 3 ¹Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 105 Prozent (inkl. Altersentlastung).

² Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 100% für:
a Lehrkräfte der Gymnasien und Seminare¹⁾
b Inhaberinnen und Inhaber einer Schulleitungsfunktion von 50% und mehr an der Sekundarstufe II
c Lehrkräfte der Fachhochschulen.

³ Übersteigt der gemeldete Gesamtbeschäftigungsgrad aller vom Kanton entschädigten Anstellungen die erwähnten Beschäftigungsgrade, wird das Gehalt grundsätzlich maximal nur bis zu diesen Beschäftigungsgraden ausgerichtet.

⁴ Übersteigt der Beschäftigungsgrad den zulässigen Maximalwert, so wird eine allfällige Gehaltskürzung auf der am tiefsten eingestuften Teilanstellung vorgenommen.

¹⁾ mit über 50% Beschäftigungsgrad an dieser Schule

Einteilung
der Schulen

III. Schulleitungen

Art. 4 Für die Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II in kleine, mittlere und grosse Schulen, sowie deren Einteilung in kleine mittlere und grosse Abteilungen gelten folgende Kriterien:

a Maturitätsschulen, Seminare:

| | |
|-----------------|---------------------|
| kleine Schule | bis 10 Klassen |
| mittlere Schule | 11 bis 20 Klassen |
| grosse Schule | 21 und mehr Klassen |

b Berufsschulen:

| | |
|-----------------|-----------------------------------------------|
| kleine Schule | weniger als 70% Schulleitungspool |
| mittlere Schule | ab 70% bis weniger als 120% Schulleitungspool |
| grosse Schule | ab 120% und mehr Schulleitungspool |

c Abteilungen an Maturitätsschulen, Seminaren, Berufsschulen

| | |
|--------------------|----------------------------------------------|
| kleine Abteilung | 5% bis weniger als 25% Schulleitungspool |
| mittlere Abteilung | ab 25% bis weniger als 50% Schulleitungspool |
| grosse Abteilung | ab 50% und mehr Schulleitungspool. |

IV. Fahrkosten

Fahrkosten

Art. 5 ¹Für Lehrkräfte, die Spezialunterricht (Logopädie, Le gasthenie, Dyskalkulie, Psychomotorik und ambulante heilpädagogische Schulung und Betreuung) erteilen, wird auf die Mindestwegstrecke von 20 km verzichtet.

² Fahrkosten werden auch dann ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte für den Spezialunterricht von verschiedenen Anstellungsbehörden angestellt werden.

³ Für die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schulort und vom letzteren Schulort zurück zum Wohnort werden auch diesen Lehrkräften für den Spezialunterricht keine Fahrkosten entschädigt.

⁴ Der Standort des Büros wird für diese Lehrkräfte für den Spezialunterricht einem Schulort gleichgesetzt, falls er innerhalb des Bereichs der Schulorte liegt.

Weitere
Abweichungen

Art. 6 Auf Antrag des Schulinspektorate sowie der Schulleitungen der Sekundarstufe II kann das Amt für Finanzen und Administration Abweichungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 3 LAV bewilligen

Bestehende
Weisungen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 7 Die bestehenden Weisungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht den Bestimmungen dieser Verordnung widersprechen.

Aufgehobene
Weisungen

Art. 8 Folgende Weisungen werden aufgehoben:

1. Weisung vom 1. August 1996 über den Beschäftigungsgrad bei Instrumentalunterricht an Seminaren.
2. Weisung vom 21. Februar 1997 über die Beschränkung des maximalen Beschäftigungsgrads.

Inkrafttreten

Art. 9 ¹Artikel 5 und 6 treten rückwirkend auf den 1. August 1999 in Kraft.

² Die übrigen Artikel treten auf den 1. August 2000 in Kraft.

Bern, 1. März 2000

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

22.
März
2000

Verordnung über die Anstellungsverhältnisse des ärztlichen Spitalpersonals

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 und 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungs-
bereich

Art. 1 Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte, die an den kantonalen psychiatrischen Kliniken (im Folgenden «Spitäler») eine Funktion in einem Dienst mit 24-Stunden-Betrieb ausüben.

Begriffe

Art. 2 Im Sinne dieser Verordnung sind *Assistenzärztinnen* und *Assistenzärzte* Ärztinnen und Ärzte, die im Rahmen ihrer Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt in einem Spital tätig sind und eine Stelle als Assistenzarzt(-ärztin) I, als Stationsarzt (-ärztin) oder stellvertretende(r) Oberarzt(-ärztin) gemäss Anhang zur Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV) innehaben, *Oberärztinnen* und *Oberärzte* Ärztinnen und Ärzte, die in einem Spital mit der Leitung einer Station betraut und denen Assistenzärztinnen und Assistenzärzte direkt unterstellt sind (Oberärztinnen und Oberärzte I und II gemäss Anhang zur Gehaltsverordnung).

Massgeben-
des Recht

Art. 3 ¹Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich die Anstellungsbedingungen in den kantonalen Spitäler nach der Gesetzgebung über das öffentliche Dienstrecht.

² Für die privatärztliche Tätigkeit gelten die Bestimmungen der Spitalgesetzgebung.

II. Anstellungsbedingungen

Anstellungs-
dauer

Art. 4 ¹Die Anstellungsdauer beträgt, bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, in der Regel höchstens:

- a als Assistenzärztin oder Assistenzarzt acht Jahre (wovon höchstens vier Jahre an der selben Einheit oder dem selben Spital);
 - b als Oberärztin oder Oberarzt II sechs Jahre.
- ² Freiwillige oder unfreiwillige Arbeitsunterbrüche, unbezahlte Urlaube sowie Anstellungen an Bezirks- und Regionalspitalern, an Privatspitalern und ausserkantonalen Spitalern werden für die Zahl der Anstellungsjahre gemäss Absatz 1 nicht berechnet.
- ³ Der Regierungsrat kann, sofern es die Knappeit an Weiterbildungsstellen für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte erfordert, für eine bestimmte Zeit eine zusätzliche generelle Verkürzung der in Absatz 1 aufgeführten Anstellungsdauer beschliessen.
- ⁴ Im Einzelfall kann eine befristete Verlängerung der Anstellungsdauer bewilligt werden, wenn es der Spitalbetrieb dringend erfordert oder wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die für den Erwerb des Facharzttitels vorgeschriebene Weiterbildungszeit noch vollenden muss. Entsprechende Gesuche sind mindestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Anstellungsdauer an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu richten.

Erforderliches
Diplom

Art. 5 ¹Für die Anstellung wird in der Regel ein schweizerisches Diplom vorausgesetzt.

² Die Anstellungsbehörde kann vom Erfordernis des schweizerischen Diploms absehen, falls trotz Ausschreibung keine entsprechend qualifizierte Person gefunden werden konnte oder die Anstellung ausländischer Ärztinnen und Ärzte die Weiterbildung schweizerischer Ärztinnen und Ärzte im Ausland ermöglicht.

Kündigungs-
fristen

Art. 6 Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig unter Wahrung folgender Fristen auf das Ende eines Monats gekündigt werden:

- | | |
|---------------------------------------------------|----------|
| a bei einer Dienstdauer bis zu einem Jahr | 1 Monat |
| b bei einer Dienstdauer von einem bis drei Jahren | 2 Monate |
| c bei einer Dienstdauer von über drei Jahren | 3 Monate |

Arbeitszeit

Art. 7 ¹Als Arbeitszeit gilt die Zeit, die gemäss Dienstplan oder auf Anordnung der Vorgesetzten am Arbeitsort verbracht werden muss.

² Die Zeit, während der sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gemäss Dienstplan ausserhalb des Betriebsgeländes auf Abruf zum Einsatz bereithalten muss (Pikettdienst), gilt nicht als Arbeitszeit. Einsätze während dieses Dienstes gelten jedoch als Arbeitszeit.

Höchst-
arbeitszeit

Art. 8 ¹Die wöchentliche Arbeitszeit darf die für das Kantonspersonal geltende Normalarbeitszeit nicht unterschreiten.

² Die Höchstarbeitszeit darf

- ab 1. Juni 2000 55 Stunden und
- ab 1. Januar 2004 50 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

³ Für dringende Arbeiten, in Notfällen, sowie bei vorübergehendem zeitlich befristeten Mangel an Arbeitskräften kann die Leistung von Überzeit angeordnet werden, soweit dies im Einzelfall zumutbar ist.

Dienstplan-
gestaltung

Art. 9 ¹Die Gliederung der Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen des Spitalbetriebes.

² Die Dauer der ununterbrochenen Präsenz im Spital darf mit Ausnahme dringender Notfälle in der Regel 24 Stunden nicht übersteigen.

³ Jede Ärztin und jeder Arzt hat Anspruch auf zwei arbeitsfreie Tage pro Woche. Diese sollen wenn möglich zusammenhängend gewährt werden. Die Dienstpläne sind so zu gestalten, dass pro Monat mindestens zwei Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei sind. Im Einvernehmen mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann eine davon abweichende Lösung vereinbart werden, wenn sie den gleichen Erholungswert aufweist.

⁴ Den Ärztinnen und Ärzten ist nach Möglichkeit Zeit für eigene wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere im Hinblick auf eine eventuelle Promotion oder Habilitation, einzuräumen.

Überzeit

Art. 10 ¹Sofern die wöchentliche Arbeitszeit im Quartalsdurchschnitt mehr als 50 Stunden beträgt, wird die über die maximale wöchentliche Arbeitszeit von 55 Stunden hinaus geleistete Überzeit 1:1 durch Freizeit kompensiert, wobei 11 Stunden Überzeit einem zusätzlichen Ruhetag entsprechen.

² Eine finanzielle Abgeltung der Überzeit wird in der Regel nicht gewährt. Ist aus betrieblichen Gründen ein Ausgleich durch Freizeit nicht möglich, kann Assistenzärztinnen und Assistenzärzten die geleistete Überzeit ausnahmsweise durch eine Barvergütung entschädigt werden. Im Verlauf eines Dienstjahres dürfen einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter höchstens 150 Überstunden vergütet werden.

³ Die Barvergütung für Überzeit entspricht dem bei einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 55 Stunden auf eine Stunde umgerechneten Bruttogehalt ohne 13. Monatsgehalt und allfällige Sozialzulagen.

Kompensa-
tionswoche

Art. 11 Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt mehr als 50 Stunden, besteht Anspruch auf eine Kompensationswoche pro Jahr.

Ferien,
Urlaub,
dienstfreie
Tage

Art. 12 ¹Für den Anspruch auf Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage gilt, mit Ausnahme der Kompensationswoche nach Artikel 11, die Regelung wie für das Personal der Kantonsverwaltung.

² Der Bezug der Ferien richtet sich, unter Vorbehalt begründeter Ausnahmen, nach den Notwendigkeiten des Spitalbetriebes.

Gesundheits-
vorsorge,
Mutterschaft

Art. 13 Für die Gesundheitsvorsorge und für die Beschäftigung von schwangeren und stillenden Ärztinnen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) und dessen Ausführungserlasse massgebend.

Verpflegung

Art. 14 Das Spital verpflegt die Ärztinnen und Ärzte, die Bereitschaftsdienst leisten, in dieser Zeit kostenlos.

III. Gehalt

Grundsatz

Art. 15 Das Gehalt der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach dem Dekret vom 8. November 1995 über Gehalt und Zulagen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung.

Akademische
Auszeichnung

Art. 16 Mit dem Erlangen der *venia docendi* ist für die Ärztinnen und Ärzte keine Einreichung in eine höhere Gehaltsklasse verbunden.

IV. Übergangsbestimmungen

Gehalts-
aufstieg

Art. 17 ¹Den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten wird während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2003 der Gehaltsaufstieg nach den Absätzen 2 bis 5 gewährt.

² Die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte werden im ersten Jahr ihrer Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt in der Gehaltsklasse 21, Gehaltsstufe 0 eingereiht. Im zweiten bis und mit sechsten Jahr werden ihnen je zwei Gehaltsstufen angerechnet. Es findet in diesen Jahren auch eine Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbeurteilung statt. Diese ist jedoch nicht gehaltswirksam.

³ Der Gehaltsaufstieg erfolgt unabhängig von allfälligen Beschränkungen des Gehaltsaufstiegs für das übrige Kantonspersonal.

⁴ Im sechsten Jahr findet die erste lohnrelevante Leistungsbeurteilung statt. Ab dem siebten Jahr richtet sich der Gehaltsaufstieg nach den gleichen Grundsätzen wie beim übrigen Kantonspersonal.

⁵ Für die Berechnung der Praxisjahre im Hinblick auf die Anrechnung von Gehaltsstufen bei der Festlegung des Anfangsgehalts fällt jede ärztlich-praktische oder medizinisch-theoretische Tätigkeit nach dem Staatsexamen an Spital-, Klinik-, Instituts- oder Forschungsbe-

trieben in Betracht. Dabei sind Praxisvertretungen und Praxisassistenten sowie der Sanitätsdienst in der Schweizer Armee und bei humanitären Institutionen an die berufliche Tätigkeit anzurechnen.

Aufhebung
eines
Erlasses

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 ¹Die Verordnung vom 21. September 1983 über die Anstellung und Besoldung der Assistenzärzte und Oberärzte an den Kliniken und Instituten der Universität sowie an den kantonalen Spitäler wird unter Vorbehalt von Absatz 2 aufgehoben.

² Artikel 7, 10 und 20 bleiben für die Assistenzärztinnen und -ärzte der Universität in Kraft. Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung.

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2000 in Kraft.

Bern, 26. Mai 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
März
2000

**Verordnung
über das Staatsarchiv des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. Juni 1992 über das Staatsarchiv des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 10 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Historisch besonders wertvolle Archivalien, wie Ratsmanuale, Protokolle, Urbare, Bücher wichtiger Bandserien, Urkunden, Pläne, Register werden in der Regel nicht ausgeliehen. Ausnahmen können in besonderen Fällen gewährt werden, namentlich für Ausstellungen von erheblicher Bedeutung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Bern, 29. März 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

29.
März
2000

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

B. Einrichtungen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------|
| Alters- und Pflegeheim Amsoldingen (vorher Privat-Altersheim Augstburger) | Amsoldingen | neuer Name |
| La Clarté – Résidence pour personnes âgées et convalescentes | Diesse | neu |
| Alterswohn- und Pflegegemeinschaft CARPEDIEM | Stettlen | neu |
| | | |

C. Übrige Einrichtungen der Langzeitpflege

| | | |
|---------------|------|-----------|
| Berner Hospiz | Bern | streichen |
|---------------|------|-----------|

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Art. 53 KVG).

Bern, 29. März 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bhend*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1.
Dezember
1999

**Gesetz
über die Finanzkontrolle
(Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Grundsätzliches

Gegenstand **Art. 1** Dieses Gesetz regelt die Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle.

Zweck **Art. 2** Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung der Behörden, der Verwaltung und der Anstalten des Kantons.

Grundsatz **Art. 3** ¹Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

² Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und der Rechnungslegung, die Rechtmässigkeit, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit sowie die Wirksamkeit der Haushaltsführung.

³ Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

2. Organisation

Selbstständiges Amt **Art. 4** ¹Die Finanzkontrolle bildet ein selbstständiges Amt innerhalb der kantonalen Verwaltung.

² Sie ist fachlich unabhängig. Sie ist in ihrer Tätigkeit nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.

³ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie unterstützt gleichermaßen den Grossen Rat und den Regierungsrat.

Leitung **Art. 5** ¹Der Regierungsrat ernennt nach Anhören der Finanzkommission des Grossen Rates eine Person mit Revisionsfachkenntnissen als Vorsteherin oder Vorsteher der Finanzkontrolle auf eine Amtszeit von vier Jahren. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Grossen Rat.

² Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG) über die Beamteninnen und Beamten (Art. 17 bis 20a PG) finden sinngemäss Anwendung.

Personal

Art. 6 Das Personal der Finanzkontrolle wird nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts durch die Vorsteherin oder den Vorsteher angestellt.

Revisionsstelle

Art. 7 ¹Im Einvernehmen mit dem Regierungsrat bestimmt die Finanzkommission eine externe Revisionsstelle und erteilt ihr das Mandat. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet der Grosse Rat.

² Die Revisionsstelle prüft die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle und führt eine regelmässige Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch.

³ Die Revisionsstelle informiert die Finanzkommission und den Regierungsrat über die Ergebnisse.

3. Planung und Finanzierung

Haushalts-führung

Art. 8 ¹Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Finanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Die Finanzkontrolle bewilligt die laufenden Betriebsausgaben im Rahmen des Voranschlags und der Leistungsvereinbarung abschliessend. Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

³ Sie führt eine Besondere Rechnung.

Voranschlag und Finanzplan

Art. 9 Die Finanzkontrolle erstellt den jährlichen Voranschlag und den Finanzplan. Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in den Voranschlag und den Finanzplan des Kantons.

Leistungs-vereinbarung

Art. 10 ¹In einer Leistungsvereinbarung werden die Produktgruppen «Kernaufgaben», «Sonderprüfungen» und «Beratungsdienstleistungen», die Leistungsstandards, die Leistungsindikatoren und die Verteilung der für die Erfüllung des Leistungsauftrags nötigen finanziellen Mittel festgelegt.

² Die finanziellen Mittel sind so bereitzustellen, dass die Kernaufgaben nach den definierten Leistungsstandards vorweg sichergestellt sind und dass sowohl die Finanzkommission wie auch der Regierungsrat Sonderprüfungen in Auftrag geben und Beratungsdienstleistungen beanspruchen können.

³ Der Grosse Rat beschliesst die Leistungsvereinbarung auf Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission.

Gebühren

Art. 11 Die Finanzkontrolle erhebt für die Prüfung kantonaler Anstalten (Art. 15 Abs. 1 Bst. e) sowie bei Organisationen gemäss Artikel 16 Buchstabe b Gebühren nach marktüblichen Ansätzen.

Bezug
von Sach-
verständigen
und Revisions-
gesellschaften

4. Zusammenarbeit

Art. 12 ¹Die Finanzkontrolle kann Sachverständige oder Revisionsgesellschaften beziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personalbestand nicht gewährleistet werden kann.

² Sie kann bei der Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten (Art. 15 Abs. 1 Bst. e) spezialisierte Revisionsgesellschaften mit der Revision beauftragen, bleibt jedoch verantwortlich für die Berichterstattung.

Zusammen-
arbeit mit
Dritten

Art. 13 ¹Der Kanton kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben der Finanzkontrolle mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und interkantonalen Vereinbarungen beitreten.

² Der Grosse Rat ist zum Abschluss von Vereinbarungen in diesem Bereich abschliessend zuständig.

Kontrollbereich

Art. 14 Der Aufsicht der Finanzkontrolle unterliegen

- a die kantonale Verwaltung,
- b die Gerichtsbehörden,
- c die kantonalen Anstalten, sofern die besondere Gesetzgebung keine andere Bestimmung enthält,
- d Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat,
- e Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen.

Kernaufgaben

Art. 15 ¹Die Kernaufgaben der Finanzkontrolle sind die

- a Prüfung der Staatsrechnung,
- b Prüfung der Haushaltsführung und Rechnungslegung der Organisationseinheiten (Dienststellenrevision),
- c Prüfung von Planungs- und Bauleistungen im Zusammenhang mit der kantonalen Bautätigkeit (Baurevision),
- d Sicherstellung der Revisionstauglichkeit von Informatikprojekten,
- e Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- f Prüfungen im Auftrag des Bundes,
- g laufende Information und fachtechnische Beratung des Regierungsrates und der Finanzkommission.

² Die Finanzkontrolle kann Aufträge für Sonderprüfungen (Art. 16) und für Beratungen (Art. 17) ablehnen, wenn diese die Erfüllung der Kernaufgaben gefährden.

Sonder-
prüfungen

Art. 16 Die Finanzkontrolle nimmt folgende Sonderprüfungen vor:

- Prüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen,
- Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht,
- Sonderprüfungen auf Anordnung der Finanzkommission oder des Regierungsrates,
- Sonderprüfungen auf Antrag einer Direktion, der Staatskanzlei oder der obersten Gerichtsbehörden.

Beratung

Art. 17 ¹Die Finanzkommission und der Regierungsrat können sich in Fachfragen von der Finanzkontrolle beraten lassen.

² Die obersten Gerichtsbehörden, die Direktionen und die Staatskanzlei können sich beraten lassen, soweit diese Beratung in der Leistungsvereinbarung vorgesehen ist.

6. Geschäftsverkehr

Grundsatz

Art. 18 Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Institutionen und Personen, die sie kontrolliert.

Mitwirkungs-
pflicht

Art. 19 ¹Institutionen und Personen, die von der Finanzkontrolle kontrolliert werden, haben ihr Auskunft zu erteilen, in die Akten Einblick zu geben und überhaupt jede Unterstützung bei der Wahrnehmung der Kontrolle zu gewähren. Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.

² Soweit die Vorsteherin oder der Vorsteher sowie das Personal der Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhalten, die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, sind sie ihrerseits daran gebunden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für beigezogene Sachverständige oder Revisionsgesellschaften (Art. 12).

Dokumentation

Art. 20 Die Staatskanzlei stellt der Finanzkontrolle alle Beschlüsse des Volkes, des Grossen Rates und des Regierungsrates zu, welche die Haushaltsführung betreffen.

Geschäftsverkehr
mit dem
Regierungsrat

Art. 21 ¹Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat lädt die Vorsteherin oder den Vorsteher periodisch zu einer Aussprache ein.

Geschäftsverkehr
mit dem
Grossen Rat

Art. 22 ¹Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der Finanzkommission.

-
- ² Die Finanzkommission lädt die Vorsteherin oder den Vorsteher periodisch zu einer Aussprache ein.
 - ³ Die Finanzkontrolle verkehrt im Einvernehmen mit der Finanzkommission direkt mit weiteren Organen des Grossen Rates.

Art. 23 Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

7. Berichterstattung und Beanstandungen

7.1 Berichterstattung

Art. 24 ¹Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle und bei wesentlichen Beanstandungen auch der betroffenen Direktion, der Staatskanzlei, der betroffenen obersten Gerichtsbehörde oder der betroffenen kantonalen Anstalt die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit.

- ² Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung zusätzlich auch dem zuständigen Amt mitgeteilt.
- ³ Die Ergebnisse der Prüfung der Staatsrechnung werden der Finanzkommission und dem Regierungsrat mitgeteilt.
- ⁴ Die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten werden der Anstalt, der Finanzkommission, dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion mitgeteilt.
- ⁵ Die Ergebnisse von Sonderprüfungen gemäss Artikel 16 Buchstaben *a* und *b* werden der geprüften Stelle, der Finanzkommission und dem Regierungsrat mitgeteilt.
- ⁶ Die Ergebnisse von Sonderprüfungen gemäss Artikel 16 Buchstaben *c* und *d* werden der geprüften und der auftraggebenden Stelle mitgeteilt.
- ⁷ Vierteljährlich erstattet die Finanzkontrolle der Finanzkommission und dem Regierungsrat Bericht über die wesentlichsten Ergebnisse der Prüfungen.
- ⁸ Stellt die Finanzkontrolle bei ihren Prüfungen strafbare Handlungen fest, meldet sie diese der zuständigen Direktion und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Die zuständige Direktion trifft nach Absprache mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unverzüglich die gebotenen Massnahmen. Besteht Gefahr im Verzug oder wird die zuständige Direktion nicht innert angemessener Frist tätig, kann die Finanzkontrolle direkt an die zuständige Gerichtsbehörde gelangen. Sie informiert darüber den Regierungsrat und die Finanzkommission.

7.2 Verfahren bei Beanstandungen

Geringfügige
Beanstandungen

Art. 25 Mängel und Fehler von geringer Bedeutung, die nicht bereits im Rahmen der Prüfung behoben werden können, sind innert einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist zu beheben. Die geprüfte Stelle meldet den Vollzug der Finanzkontrolle schriftlich vor Ablauf dieser Frist.

Wesentliche
Beanstandungen

Art. 26 Bei Beanstandungen von wesentlicher Bedeutung weist die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle an, innert angemessener Frist auf dem Dienstweg schriftlich Stellung zu nehmen und Auskunft über die getroffenen Massnahmen zu erteilen.

Unerledigte
Beanstandungen

Art. 27 ¹Werden die im Prüfungsbericht erwähnten Beanstandungen bestritten oder die festgestellten Mängel innert der angesetzten Frist nicht behoben, so entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Finanzkontrolle über die notwendigen Massnahmen. Der Entscheid des Regierungsrates wird der geprüften Stelle und der Finanzkontrolle mitgeteilt.

² Ist die Finanzkontrolle mit der Erledigung durch den Regierungsrat nicht einverstanden, unterbreitet sie dessen Entscheid mit ihrer Stellungnahme und einem Antrag der Finanzkommission.

7.3 Öffentlichkeit

Akteneinsicht

Art. 28 ¹Die Akten und die Berichterstattung der Finanzkontrolle sowie die Akten des Verfahrens bei Beanstandungen sind nicht öffentlich.

² Öffentlich sind

- a die Zusammenfassung über das Ergebnis der Prüfung der Staatsrechnung,
- b die Zusammenfassung über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten,
- c die Akten der Finanzkontrolle, die nicht die Finanzaufsicht betreffen, unter Vorbehalt von Artikel 27 ff. des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG),
- d der jährliche Geschäftsbericht.

Information

Art. 29 In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichen Interesse sind, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsultation der Finanzkommission und des Regierungsrates die Öffentlichkeit direkt informieren.

8. Schlussbestimmungen

Änderung
von Erlassen

Unvereinbarkeit

2. Finanz-
kommission

Finanz-
kommission

Parlamentarische
Untersuchungs-
kommission

b Aufgaben,
Zuständigkeit

c Leitung,
Personal

Art. 30 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG):

Art. 3a Dem Grossen Rat dürfen nicht gleichzeitig angehören
a bis d unverändert,
e Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzkontrolle.

Art. 22 ¹Unverändert.

² Sie berät insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag, Nachkreditgeschäfte, den Rahmen einer Neuverschuldung, Bankgeschäfte und die Staatsrechnung vor. Sie stützt sich dabei auf die Berichterstattung der Finanzkontrolle.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 36 Die Finanzkommission kann im Rahmen ihrer Oberaufsicht neben den zusätzlichen Rechten gemäss Artikel 35 überdies durch die Finanzkontrolle besondere Prüfungen vornehmen und sich beraten lassen.

Art. 38 Die Parlamentarische Untersuchungskommission kann

a bis d unverändert,
e die Herausgabe sämtlicher Akten des Regierungsrates, der kantonalen Verwaltung und der Finanzkontrolle sowie der Justizverwaltung verlangen;
f unverändert.

Art. 45 ¹Dem Ratssekretariat obliegen

a unverändert,
b aufgehoben,
c und d unverändert.

² Die Aufsichtskommissionen können der Leitung des Ratssekretariates durch Beschluss dieselben Informationsrechte einräumen, über die sie selber verfügen.

Art. 46 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Art. 47 bis 49 Aufgehoben.

2. Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)

IIa (neu) Finanzkontrolle

Art. 40a (neu) Die Finanzkontrolle ist ein selbstständiges Amt gemäss der besonderen Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.

3. Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG):

Geltungsbereich *Art. 1* ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Finanzaufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzkontrolle und nach der besonderen Gesetzgebung.

Art. 43 bis 49 Aufgehoben.

4. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG):

Revision und Kontrollen *Art. 24* Der Regierungsrat regelt die Revision der AKB sowie die Kontrollen der Zweigstellen und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch Verordnung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Finanzkontrolle zur Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten.

5. Einführungsgesetz vom 23. Juni 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG):

Bundesaufsicht, Revision *Art. 7* ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Aufsicht über die Geschäftsführung obliegt dem Bund oder einer vom Bund bezeichneten Stelle.

⁴ Die Finanzaufsicht, namentlich die Prüfung der Jahresrechnung, obliegt der Finanzkontrolle. Sie kann diese Aufgabe einer Revisionsgesellschaft übertragen. Die Revision muss den bundesrechtlichen Anforderungen genügen.

6. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993:

Kontrollstelle *Art. 62* Die Finanzaufsicht, namentlich die Prüfung der Jahresrechnung, obliegt der Finanzkontrolle des Kantons. Sie kann diese Aufgabe einer Revisionsgesellschaft übertragen.

Inkrafttreten **Art. 31** ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

² Der Regierungsrat legt für jede Anstalt den Zeitpunkt fest, ab welchem die Prüfung im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e durch die Finanzkontrolle erfolgt.

Bern, 1. Dezember 1999

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz; KFKG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1459 vom 10. Mai 2000:

gestützt auf Artikel 31, Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz; KFKG)
beschliesst:

1. Auf den 1. Juni 2000 werden die folgenden Artikel des kantonalen Finanzkontrollgesetzes in Kraft gesetzt:
Artikel 5, 6, 7 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 24 Absätze 3 und 7 und Artikel 31 Absatz 1.
2. Die übrigen Artikel werden zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Regierungsratsbeschluss in Kraft gesetzt.
3. Aufhebung von Erlassen

Auf den 1. Juni 2000 wird aufgehoben:

Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG).

1.
Dezember
1999

**Geschäftsordnung
für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO)
(Änderung)**

*Der Grosser Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) wird wie folgt geändert:

Ratssekretariat

Art. 56 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle in Kraft.

Bern, 1. Dezember 1999

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Neuenschwander
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

3.
April
2000

**Dekret
über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie
über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz
(Spitaldekret, SpD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret, SpD) wird wie folgt geändert:

*b Verzicht auf
Rückerstattung*

Art. 16a (neu) ¹Erfordert die Spitalplanung die Änderung des Zweckes einer Anstalt oder Abteilung oder deren Aufhebung, wird auf die anteilmässige Rückerstattung der Bau- und Einrichtungsbeiträge verzichtet, sofern die Nachfolgenutzung den geltenden gesundheits- und sozialpolitischen Zielsetzungen nicht entgegensteht. Zu berücksichtigen sind insbesondere die jeweils massgebenden Planungen (Spitalplanung, Pflegeheimplanung, Bedarfsplanung Einrichtungen für Behinderte).

² Die anteilmässige Rückforderung der kantonalen Bau- und Einrichtungsbeiträge gemäss Artikel 16ff. bleibt bei einer Nachfolgenutzungsänderung auch den Rechtsnachfolgern der Spitalverbände gegenüber vorbehalten.

c Verrechnung

Art. 17 Unverändert.

d Verjährung

Art. 18 Unverändert.

e Meldepflicht

Art. 19 Unverändert.

*f Geltend-
machung*

Art. 20 ¹Unverändert.

² Über einen Verzicht nach Artikel 16a entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

II.***Übergangsbestimmung***

Artikel 16a (neu) kommt auch dann zur Anwendung, wenn nach bisherigem Recht ein Rückerstattungsanspruch bereits entstanden ist.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1.Juni 2000 in Kraft.

Bern, 3. April 2000

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Neuenschwander*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

1.
Dezember
1999

**Grossratsbeschluss
über den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen
Schulabkommen (RSA 2000) der Nordwest-
schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *b* sowie Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt dem im Anhang wiedergegebenen Regionalen Schulabkommen (RSA 2000) der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich auf den 1. August 2000 bei.
2. Die sich aus diesem Abkommen ergebenden finanziellen Verpflichtungen sowie die Erträge werden im Voranschlag und in der Staatsrechnung aufgeführt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Abkommens, insbesondere der Liste der beitragsberechtigten Schulen, und die durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone alle zwei Jahre anzupassenden Kantonsbeiträge, in eigener Kompetenz zu genehmigen.
4. Die Erziehungsdirektion wird mit der Koordination der Anwendung des Abkommens im Rahmen der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz beauftragt.
5. Die vom Regierungsrat am 16. Juni 1999 ausgesprochene Kündigung des Regionalen Schulabkommens 1993 auf den 31. Juli 2002 wird genehmigt.
6. Der Grossratsbeschluss vom 14. September 1993 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum erweiterten Regionalen Schulabkommen 1993 der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz wird aufgehoben.
7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 1. Dezember 1999

Im Namen des Grossen Rates
Die Vizepräsidentin: *Keller-Beutler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. Mai 2000

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen (RSA 2000) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Regionales Schulabkommen (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden

zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich, nachfolgend Abkommenskantone genannt, wird folgendes Abkommen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziele

Art. 1 Mit diesem Abkommen erklären die Abkommenskantone ihre Bereitschaft:

- die Schulen innerhalb des Abkommens als Angebote der Region zu betrachten, deren optimale Ausnützung anzustreben sowie bei der Schaffung neuer Angebote, vorab im postobligatorischen Bereich, interkantonal zusammenzuarbeiten;
- den Auszubildenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region ohne Nachteile zu ermöglichen;
- für den Besuch von Schulen der Region einheitliche Kantonsbeiträge der Abkommenskantone festzulegen.

Grundsätze

Art. 2 ¹Auszubildende aus den Abkommenskantonen sind solchen aus dem Standortskanton rechtlich gleichgestellt, insbesondere hinsichtlich Aufnahme, Promotion, Ausschluss sowie Schul- bzw. Studiengebühren. Wenn in einem Ausbildungsgang die Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft sind, kann der Standortskanton die Anwärtinnen und Anwärter auf eine Ausbildung an andere Schulen mit dem gleichen Ausbildungsangebot umleiten, sofern diese freie Ausbildungsplätze zur Verfügung haben.

² Die Abkommenskantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen der Region besuchen, je Schuljahr und Ausbildungstyp einheitliche Kantonsbeiträge, die alle zwei Schuljahre überprüft werden. Der Wohnsitzkanton ist für den Schulbesuch gemäss Abkommen zahlungspflichtig. Für den Besuch des beruflichen Unterrichts an Berufsschulen in einem Abkommenskanton ist, mit Ausnahme der Berufsausbildung in Vollzeitschulen, der Lehrortskanton zahlungspflichtig.

³ Die Kantonsbeiträge sind je Schultyp und Ausbildungsgang, nach Berücksichtigung des Standortvorteils, möglichst kostendeckend festzulegen.

⁴ Die Abkommenskantone sorgen durch institutionalisierte regelmässige Kontakte für eine koordinierte Anwendung und Weiterentwicklung des RSA 2000.

Wohnsitzkanton

Art. 3 Als Wohnsitzkanton von Auszubildenden gilt:

- a Der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
- b Der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d.
- c Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d.
- d Der Kanton, in dem mündige Auszubildende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst.
- e In allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Geltungsbereich

Art. 4 ¹Unter das Abkommen fallen öffentliche und private, vom Standortkanton subventionierte Schulen, ohne die Universitäten. Ausgenommen sind auch die Schulen im medizinischen und landwirtschaftlichen Bereich.

² Das RSA 2000 regelt die Höhe der Kantonsbeiträge für den Besuch von ausserkantonalen Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen. Für diese Bereiche gelten im Übrigen die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4. Juni 1998, der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 und der Interkantonalen Schulgeldvereinbarung (Berufsschulvereinbarung BSV) vom 21. Februar 1991 sinngemäss.

Liste
der beitrags-
berechtigten
Schulen**Art. 5** ¹In der Liste der beitragsberechtigten Schulen wird von den Abkommenskantonen festgelegt, für welche Schulen und Ausbildungsgänge und für welche Einzugsgebiete das Abkommen im Einzelnen gilt. Allfällige Einschränkungen werden in einem Code vereinbart. In die Liste werden die Ausbildungsgänge der Fachhochschulen gemäss Anhang FHV aufgenommen. Nachdiplomstudiengänge der Fach- und Höheren Fachschulen sowie der Fachhochschulen können in die Liste aufgenommen werden.

² Die Liste der beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge wird als Anhang zum Abkommen geführt.

³ Die Konferenz der Abkommenskantone entscheidet auf Antrag des Standortkantons über die Aufnahme öffentlicher und privater, subventionierter Schulen in die Liste der beitragsberechtigten Schulen;

der entsendende Kanton entscheidet über die Leistung von Kantonsbeiträgen. Für den Besuch von Studiengängen gemäss Anhang FHV sind Kantonsbeiträge nach Artikel 7 des Abkommens zu leisten.

⁴ Die Auszubildenden, mit Ausnahme der Auszubildenden in Diplomstudiengängen an Fachhochschulen, haben keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kantonsbeiträge für den Besuch von Schulen und Ausbildungsgängen, welche nicht mit Zustimmung des zahlungspflichtigen Kantons auf der Liste der beitragsberechtigten Schulen aufgeführt sind.

II. Kantonsbeiträge

Berechnungs-
grundsätze
und Beitrags-
stufen

Art. 6 ¹Für Schulen und Ausbildungsgänge gemäss Artikel 7 Ziffer 7.1–7.7 werden die nach Anzahl der Auszubildenden gewichteten, durchschnittlichen Ausbildungskosten in den Abkommenskantonen pro Jahr ermittelt. Massgebend für die Berechnung sind die Bruttobetriebskosten (inkl. 20 Prozent Infrastrukturkostenanteil), abzüglich der individuellen Schul- bzw. Studiengebühren, allfälliger Bundesbeiträge und des Standortvorteils (20 Prozent der Bruttobetriebskosten).

² Für die Berechnung der Kantonsbeiträge im Bereich der Fachhochschulen gelten die Bestimmungen der FHV. Zur Abgeltung der Infrastrukturkosten wird, zusätzlich zu den Beiträgen gemäss FHV, noch ein Zuschlag von 20 Prozent in Rechnung gestellt.

³ Die Schulen und Ausbildungsgänge werden auf Grund gleichartiger Ausbildungsformen und Kostenstrukturen in der Liste der beitragsberechtigten Schulen durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone in pauschalierte Beitragsstufen eingereiht.

a Bei den Fachhochschulen gemäss FHG erfolgt die Einreihung gemäss Anhang FHV, bei kantonalen Fachhochschulen, sofern der interkantonale Zugang zu diesen Schulen und die Abgeltung nicht in der FHV geregelt werden, auf Antrag des Standortkantons der aufnehmenden Schule durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone.

b Bei den Fachschulen erfolgt die Einreihung auf Antrag des Standortkantons der aufnehmenden Schule durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone. Angebote mit weniger als 30 Jahreswochenlektionen gelten als Teilzeitangebote. Der Beitrag pro Jahreswochenlektion beträgt $\frac{1}{30}$ des Beitrags für das entsprechende Vollzeitangebot.

Kantonsbeiträge
pro Schuljahr

Art. 7 Die Kantonsbeiträge werden pro Auszubildende/n und Schuljahr jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren festgelegt. Vom 1. August 2000 bis am 31. Juli 2002 gelten folgende Kantonsbeiträge:

| Beitrags- stufen | Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge | Kantonsbeiträge pro Schujahr |
|-------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Kindergärten | | |
| 7.1 | Kindergärten | 5 500.— |
| Volksschule | | |
| 7.2 | <i>Primarschulen bis zur 1. Selektion</i> | 9 000.— |
| | (Zuschlag für Sonderschulen mit heilpädagogischem Zusatzangebot) | (+ 4 500.—) |
| 7.3 | <i>Sekundarstufe I</i> | |
| | – Real- und Sekundarschulen | 12 000.— |
| | – Gymnasialer Unterricht innerhalb der Schulpflicht | 12 000.— |
| | (Zuschlag für Sonderschulen mit heilpädagogischem Zusatzangebot) | (+ 6 000.—) |
| Sekundarstufe II | | |
| 7.4 | <i>Berufsschulen/Vorlehren (duales System)</i> | 4 000.—* |
| | – Zuschlag für lehrbegleitenden BMS-Unterricht | 2 000.—* |
| | – je Jahreswochenlektion (einzelne Lektionen) | 270.—* |
| 7.5 | <i>Vollzeitberufsschulen</i> | |
| | – 10. Schuljahre, Vorkurse | 12 000.— |
| | – Vollzeitberufsschulen, Lehrwerkstätten, Fachklassen | 12 000.—* |
| | – Verkehrsschulen | 12 000.— |
| | – Handelsmittelschulen | 12 000.— |
| | – Berufsmaturitätsschulen (BMS2) nach der Lehre | 12 000.—* |
| 7.6 | – Gymnasien | 17 000.— |
| | – Diplommittelschulen | 17 000.— |
| | – Maturitätsschulen für Erwachsene (VZ) | 17 000.— |
| | – Maturitätsschulen für Erwachsene je Lektion (TZ) | 600.— |
| Tertiärstufe | | |
| 7.7 | – Schulen der beruflichen Weiterbildung | Tarifstufe |
| | – Fach- und Höhere Fachschulen | 1. 5 000.— |
| | | 2. 9 000.— |
| | | 3. 11 000.— |
| | | 4. 14 000.— |
| | | 5. 18 000.— |

| Beitrags- stufen | Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge | Kantonsbeiträge pro Schujahr |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| | – Nachdiplomstudien (NDS) der Fach- und Höheren Fachschulen, pro Jahreswochenlektion | 200.— |
| 7.8 | – Fachhochschulen Diplomstudiengänge | Tarifstufe |
| | | 1. 6 000.— |
| | | 2. 10 200.— |
| | | 3. 14 400.— |
| | | 4. 21 600.— |
| | | 5. 30 000.— |
| | – Nachdiplomstudien (NDS) der Fachhochschulen, pro Jahreswochenlektion .. | 200.— |
| 7.9 | Lehrerinnen- und Lehrerbildungsstätten .. | 22 000.— |

* In den Kantonsbeiträgen inbegriffen sind die Beiträge gemäss Berufsschulvereinbarung BSV an die Kosten des beruflichen Unterrichts.

III. Auszubildende

Behandlung von
Auszubildenden

Art. 8 ¹Die Standortskantone bzw. die von ihnen angebotenen Schulen gewähren den Auszubildenden, deren Schulbesuch diesem Abkommen untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Auszubildenden.

² Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter aus Nichtabkommenskantonen oder aus Kantonen, welche ein Angebot gemäss Liste der beitragsberechtigten Schulen belegen, das vom Wohnsitzkanton nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden ist, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Ausbildungsgang zugelassen werden, wenn die Auszubildenden gemäss Absatz 1 Aufnahme gefunden haben.

Schul- bzw.
Studiengebühren

Art. 9 ¹Die Schulen können im Rahmen der im Standortkanton geltenden Vorschriften von den Auszubildenden angemessene individuelle Schul- bzw. Studiengebühren erheben.

² Auszubildenden aus Nichtabkommenskantonen oder aus Kantonen, welche ein Angebot belegen, das vom Wohnsitzkanton in der Liste der beitragsberechtigten Schulen nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden ist, wird neben den Schul- bzw. Studiengebühren ein Schulgeld auferlegt, welches mindestens der Abgeltung nach Artikel 6 Absatz 1 oder 2 entspricht.

IV. Vollzug

Anmelde-
verfahren

Art. 10 ¹Die Anmeldung der Auszubildenden erfolgt an die aufnehmende Schule. Die Schule stellt die Anmeldungen (Liste der Auszubildenden) mit einer Bestätigung über den Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns dem zuständigen Departement des zahlungspflichtigen Abkommenskantons zu.

² Negative Entscheide hinsichtlich der Übernahme des Kantonsbeitrages werden innert 40 Tagen der aufnehmenden Schule, dem oder der betroffenen Auszubildenden sowie dem zuständigen Departement des aufnehmenden Kantons mitgeteilt.

Ermittlung
der Aus-
zubildendenzahl

Art. 11 Stichdaten für die Ermittlung der Auszubildenden aus den Abkommenskantonen sind der 15. November und der 15. Mai.

Rechnungs-
stellung
der Kantons-
beiträge

Art. 12 Der Standortskanton regelt die Zuständigkeit für die Rechnungsstellung an die Abkommenskantone. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise oder jährlich, frühestens am 15. November (Herbstsemester) bzw. am 15. Mai (Frühlingssemester). Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Wohnsitzwechsel
von Auszubilden-
den

Art. 13 ¹Verlegen die Eltern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einen andern Abkommenskanton, können die Auszubildenden eines Kindergarten, einer Volksschule, einer Mittelschule oder Vollzeitberufsschule das bisherige Angebot weiter besuchen, höchstens aber für die Dauer von zwei Jahren. Zahlungspflichtig wird der neue Wohnsitzkanton auch für den Besuch von Ausbildungsgängen gemäss Liste der beitragsberechtigten Schulen, die vom Kanton nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

² Bei Auszubildenden des beruflichen Unterrichts an Berufsschulen gilt das zum Zeitpunkt des Entscheids über die Zulassung bestehende Lehrortsprinzip für die ganze Ausbildungsdauer.

³ Bei Auszubildenden des Tertiärbereichs gilt der zum Zeitpunkt des Entscheids über die Zulassung bestehende Wohnsitz für die ganze Ausbildungsdauer.

V. Rechtspflege

Schiedsinstanz

Art. 14 Die Konferenz der Abkommenskantone entscheidet endgültig über allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder Auslegung des Abkommens ergeben. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarungen FHV, FSV und BSV.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 15 ¹Die Konferenz der Abkommenskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die dem Abkommen beigetreten sind. Ihr obliegen die im Abkommen umschriebenen Aufgaben.

² Das Sekretariat der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) ist Geschäftsstelle des Abkommens.

Beitritt

Art. 16 ¹Der Beitritt zu diesem Abkommen ist dem Sekretariat der NW EDK mitzuteilen.

² Mit Zustimmung der Abkommenskantone können weitere Kantone dem Abkommen beitreten.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹Das RSA 2000 tritt durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone auf Beginn eines Schuljahres in Kraft, frühestens auf den 1. August 2000. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens fünf Kantone den Beitritt erklärt haben.

² Soweit die Kommission FHV die Studiengänge gemäss Anhang II FHV nicht auf den 1. August 2000 festlegt und als beitragsberechtigt erklärt, kann die Konferenz der Abkommenskantone, gestützt auf Artikel 7 des Abkommens, die entsprechenden Beiträge beschliessen.

³ Für die dem RSA 2000 beigetretenen Kantone wird das Regionale Schulabkommen 1993, mit dem Anhang vom 1. August 1999, durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone aufgehoben.

Revision

Art. 18 ¹Das Abkommen kann mit Zustimmung der Abkommenskantone revidiert werden.

² Die Liste der beitragsberechtigten Schulen wird durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone grundsätzlich alle zwei Jahre revidiert, erstmals frühestens per 1. August 2002. Bei Bedarf kann die Liste auch nach einem Jahr revidiert werden. Betrifft die Änderung eine Streichung in der Liste der beitragsberechtigten Schulen und kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zu Stande, so tritt die Änderung nach einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Beginn eines Schuljahres in Kraft.

³ Die gemäss Artikel 7 festgelegten Kantonsbeiträge werden alle zwei Jahre, erstmals auf den 1. August 2002, überprüft und durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone angepasst. Massgebend sind die Berechnungsgrundsätze nach Artikel 6.

⁴ Änderungsanträge werden behandelt, soweit sie bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres durch die zuständigen Departemente beim Sekretariat NW EDK eingereicht werden. Alle Änderungen treten auf den gleichen Zeitpunkt, d.h. jeweils per 1. August eines

neuen Schuljahres, in Kraft.

Kündigung

Art. 19 Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Abkommenskantone gekündigt werden, erstmals jedoch auf den 31. Juli 2004.

Weiterdauer der Verpflichtungen

Art. 20 Auszubildende, die in eine ausserkantonale Schule aufgenommen werden, dürfen wegen Kündigung des RSA nicht von der Schule gewiesen werden; der zahlungspflichtige Kanton hat den Kantonsbeitrag bis zum Ende der ordentlichen Ausbildung weiter zu leisten.

Aarau, den

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Aargau

Landammann:
Staatsschreiber:

Vom Grossen Rat des Kantons Aargau genehmigt am

Liestal, den

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Präsident:
Landschreiber:

Vom Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am

Basel, den

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am

Bern, den 15. September 1999

Im Namen des Regierungsrates
des Kantons Bern

Präsident: *Bhend*
Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Grossen Rat des Kantons Bern genehmigt am 1. Dezember 1999.

Freiburg, den

Im Namen des Staatsrates
des Kantons Freiburg

Präsident:
Staatskanzler:

| | |
|----------------|-------------------------------------------------------|
| Luzern, den | Im Namen des Regierungsrates des Kantons Luzern |
| Solothurn, den | Im Namen des Regierungsrates des Kantons Solothurn |
| Zürich, den | Im Namen des Regierungsrates des Kantons Zürich |

Schultheiss:
Staatsschreiber:

Landammann:
Staatsschreiber:

Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Vom Kantonsrat des Kantons Zürich genehmigt am